

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl S. 111) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 181), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl S. 134) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und ihrer für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen, für sonstige Leistungen und für die Unterhaltung/Bewirtschaftung dieser Einrichtungen/Anlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
4. Diese Gebührensatzung gilt auch für die städtischen Einrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen Radenbeck, Zasenbeck und Eutzen. Sie gilt nicht für die Friedhofsanlagen Hagen und Mahnburg.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind diejenigen, die die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzen oder eine Leistung beantragt haben oder durch eine solche unmittelbar begünstigt werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Veranlagung, Entstehung, Berechnung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhöfe, Grabstätten und Bestattungseinrichtungen, bei denen Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben werden. Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte ist der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Die Gebühren werden für die gesamte Benutzungszeit erhoben.
3. Liegt ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte vor, welche mehr als eine Wahlgrabstelle aufweist, so wird bei einem neuen Bestattungsfall nur eine Gebühr für die neu belegte Grabstelle fällig.
Ausgangspunkt für die Berechnung der Gebühr ist das Jahr, in dem die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte erfolgt ist. Die Ruhezeit wird um die Anzahl der Jahre zwischen Ende der bestehenden Ruhezeit und Ende der neuen Ruhezeit verlängert („Verlängerungsjahre“). Die Gebühr ergibt sich aus dieser Verlängerung indem die im Gebührenverzeichnis angegebene Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts durch 25 (die Ruhezeit auf den städtischen Friedhöfen beläuft sich auf 25 Jahre) geteilt und mit der Anzahl der „Verlängerungsjahre“ multipliziert wird. Die Anlage 2 dieser Satzung enthält entsprechende Berechnungsbeispiele.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Entscheidung über die Niederschlagung und Erlass von Gebühren trifft der Verwaltungsausschuss, über die Stundung entscheidet der Bürgermeister.

§5

Befreiung/Ermäßigung von Gebühren

1. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter BürgerInnen, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten etc.) kann über die allgemeinen Vorschriften hinausgehend Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung eingeräumt werden.
2. Für die Beisetzung von Föten und Kindern bis zu einem Lebensalter von 3 Monaten auf bestehenden Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Nutzung eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührentarif festgelegten Beträge.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011, ihre Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittingen, den 15.12.2023



Stadt Wittingen
Der Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, L. Jahrgang, Nr. 13 vom 29.12.2023, S. 602

**Anlage 1 – Gebührenverzeichnis
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 01.01.2024**

I. Erwerb von Nutzungsrechten

Begräbnisstätte	Gebühren in Euro
<p>1. Reihengrab</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erwachsene, Kinder über 10 Jahre ➤ Kinder bis zu 10 Jahren 	<p>710,00 490,00</p>
<p>2. Rasenreihengrab</p>	<p>1.870,00</p>
<p>3. Wahlgrab</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ je Grabstelle 	<p>710,00</p>
<p>4. Rasenwahlgrab (bis zu 2 Grabstellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ je Grabstelle 	<p>1.870,00</p>
<p>5. Urnenreihengrab</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erwachsene, Kinder über 10 Jahren ➤ Kinder bis zu 10 Jahren 	<p>300,00 300,00</p>
<p>6. Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ je Urne 	<p>300,00</p>

7.	Rasen-Urnenreihengrab	640,00
8.	Rasen-Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) ➤ je Urne	640,00

II. Benutzung von Einrichtungen

Kapellen/Leichenhallen		Gebühren in Euro
1.	Friedhofskapellen Je Nutzung	220,00
4.	Nutzung von Kühleinrichtungen (pro angefangenen Tag)	62,50

III. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Wiedererwerb/Verlängerungen		Gebühren in Euro
1.	Wahlgrab/Sarg – Einzel/Jahr	28,00
2.	Jede weitere Grabstätte Wahlgrab/ Sarg/Jahr	28,00

3.	Urnenwahlgrab/Jahr	12,00
-----------	---------------------------	--------------

IV. Urnenbeisetzung

Urnen	Gebühren in Euro
1. Urnenbeisetzung	
➤ auf bestehenden Grabstätten, je Urne	140,00

VI. Verwaltungsgebühren

Verwaltungstätigkeiten	Gebühren in Euro
1. Ermittlung Nutzungsberechtigter	45,00
2. Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Platten etc. einschließlich Fundament	80,00
3. Schriftliche Auskunft in Friedhofsangelegenheiten	10,00/15 min.
4. Verwaltungsaufwand je Bestattung	45,00

VII. Nicht aufgeführte Leistungen

Besondere oder zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittingen abgerechnet.

Anlage 2 – Berechnungsbeispiele zu § 3 Abs. 3

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 01.01.2024

Berechnungsbeispiel 1

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit 6 Grabstellen liegt vor. 5 Grabstellen sind belegt und eine Grabstelle ist frei. Die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte fand im Jahr 2007 statt. Im Jahr 2024 erfolgt eine weitere Beisetzung. Die Ruhezeit auf städtischen Friedhöfen beläuft sich per Satzung auf 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird ebenfalls für 25 Jahre ausgesprochen. Das Gebührenverzeichnis weist eine Gebühr in Höhe von 710,00 € aus.

Letzter Bestattungsfall 2007: 2007 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2032

Neuer Bestattungsfall 2024: 2024 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2049

Für den Bestattungsfall 2024 muss bis zum Ende der neuen Ruhezeit das Nutzungsrecht verlängert werden, also bis zum Jahr 2049.

Die Differenz zwischen neuem und altem Nutzungsrecht beträgt 17 Jahre (2049-2032=17).

Gebühr der Verlängerung des Nutzungsrechts bis 2049 berechnet sich:

$$710,00 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} \times 17 \text{ Jahre} = \underline{482,80 \text{ €}}$$

Im Berechnungsbeispiel 1 ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 482,80 €.

Berechnungsbeispiel 2

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit 9 Grabstellen liegt vor. 4 Grabstellen sind belegt und eine Grabstelle ist frei. Die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte fand im Jahr 2021 statt. Im Jahr 2024 erfolgt eine weitere Beisetzung. Die Ruhezeit auf städtischen Friedhöfen beläuft sich per Satzung auf 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird ebenfalls für 25 Jahre ausgesprochen. Das Gebührenverzeichnis weist eine Gebühr in Höhe von 710,00 € aus.

Letzter Bestattungsfall 2021: 2021 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2046

Neuer Bestattungsfall 2024: 2024 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2049

Für den Bestattungsfall 2024 muss bis zum Ende der neuen Ruhezeit das Nutzungsrecht verlängert werden, also bis zum Jahr 2049.

Die Differenz zwischen neuem und altem Nutzungsrecht beträgt 3 Jahre (2049-2046=3).

Gebühr der Verlängerung des Nutzungsrechts bis 2049 berechnet sich:

$$710,00 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} \times 3 \text{ Jahre} = \underline{85,20 \text{ €}}$$

Im Berechnungsbeispiel 2 ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 85,20 €.